



Wahlbekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke in der Stadt Hennigsdorf wird in der Zeit vom **05. August bis 09. August 2019** während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten **im Bürgerbüro des Rathauses Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Montag:	08.00 - 15.00 Uhr
Dienstag:	08.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr

Gemäß § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einsichtsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Für die **Landtagswahl** wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen
 - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
 - b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **17.08.2019** bei der **Wahlbehörde** (Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Davon abweichend sind wahlberechtigte Personen, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz haben und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewerben, verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge (15. Juli 2019, 18:00 Uhr) zu stellen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05. August bis spätestens am 09. August 2019 bis 12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde, Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft er/sie Gefahr, sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis **7** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag für die **Landtagswahl**

6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**.

6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **nicht eingetragen ist**,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) bis zum 17.08.2019 oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlV versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Wahlbehörde** (Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen möchten, können über den Antrag, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindet, Wahlschein und Briefwahlunterlagen schriftlich anfordern. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch **online unter www.hennigsdorf.de/wahlen** beantragt werden.

Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragenen sind, können Wahlscheine bis zum **30. August 2019, 18.00 Uhr** beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.1 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

7. Ergibt sich aus dem **Wahlscheinantrag** nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Der **Wahlschein** und die **Briefwahlunterlagen** dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der **Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson)** bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der **Wahlbehörde** (Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf) ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Verlorene Wahlscheine und **Stimmzettel** werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der **Briefwahl** hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Hennigsdorf, den 31.07.2019

gez.
Th. Günther
Bürgermeister